



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

12.12.2014

Nr. 50

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Amtsverwaltung geschlossen

Am Freitag, den 02.01.2015, bleiben sämtliche Dienststellen des Rathauses sowie die Stadtbücherei und das Sozialzentrum geschlossen.

Der Amtsdirektor

Amt Nortorfer Land - Kleiderkammer geschlossen

Die Kleiderkammer des Amtes Nortorfer Land ist vom 22. Dezember 2014 bis zum 02. Januar 2015 geschlossen.

Der Amtsdirektor

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

Bargeld, Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit: 04.12.2014 Nr: 49/14

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

12.12.2014

Nr. 50

Amt Nortorfer Land - Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die Überlassung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und den dazugehörigen Verordnungen eindeutig geregelt. Trotz vieler Hinweise in den Medien über die Weitergabe und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist immer wieder eine Unkenntnis vieler Bürger festzustellen.

Zur Verhinderung von Gefahren und zur Vermeidung von evtl. zu begehenden Ordnungswidrigkeiten werden die nachfolgenden Erläuterungen gegeben:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, z.B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge usw., dürfen in der Zeit vom **02.01. bis 30.12.** nicht verwendet (abgebrannt) werden. Während des gesamten Jahres ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen grundsätzlich verboten.
2. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister, erfasst wird. Damit soll dem Unfug, den Jugendliche häufig mit Feuerwerkskörpern treiben, vorgebeugt werden.
3. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen im Dezember diesen Jahres nur in der Zeit vom **29.12. bis 31.12.** während der gesetzlichen Geschäftsöffnungszeiten feilgehalten und an den Verbraucher überlassen werden.
4. Das Abrennen von Feuerwerkskörpern in der Zeit von **02.01. bis 30.12.** erfüllt den Tatbestand „unzulässigen Lärms“ und kann nach § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Grundsätzlich ist das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten. Dies gilt nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.

In folgenden amtsangehörigen Gemeinden wird aus gegebenem Anlass darauf noch einmal speziell hingewiesen.

Stadt Nortorf

Hinsichtlich des Abbrennens von Feuerwerkskörpern wird ferner ausdrücklich auf die Verordnung der Stadt Nortorf über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Fassung vom 17. November 1999 hingewiesen.

§ 1

Diese Verordnung gilt für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen insgesamt:

1. **Große Mühlenstraße 22, 24, 26, 28, 30 bis 77**
2. **Ziegelstraße**
3. **Neue Straße 24, 26 bis 37**
4. **Bargstedter Straße 1 bis 16**
5. **Herbergstraße**
6. **Drosselgasse**
7. **Meisenweg 16**
8. **Lohkamp 17**
9. **Alte Dorfstraße 2**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

12.12.2014

Nr. 50

§ 2

- (1) Im Bereich der in § 1 genannten Grundstücke und Straßen ist das Abbrennen pyro-technischer Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres verboten.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

§ 3

Kleinf Feuerwerke im Sinne von § 2 sind pyrotechnische Gegenstände der Klasse II gemäß § 6 Abs. 4 der Ersten Sprengverordnung und Nr. 4.3.2 der Anlage 1 zur Ersten Sprengverordnung (Raketen, Knallkörper, Feuertöpfe, Feuerwerksbomben, Feuerwerksröhren, Handröhren, Schwärmer).

§ 4

Als Ausweichplatz für das Abbrennen von Kleinf Feuerwerk im Sinne des § 3 steht der Jahrmarktplatz an der Fabrikstraße zur Verfügung.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Nr. 9 der Ersten Sprengverordnung und § 172 LVwG handelt, wer den Vorschriften des § 2 zuwiderhandelt.

Gemeinde Langwedel

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Uhlenberg 2**
- **Mühlenstraße 1, 10, 16, 21**
- **Nortorfer Straße 5 „Schoolkat“**

Gemeinde Schülup bei Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- **Dorfstraße 45**
- **Redderstücken 1 A**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

12.12.2014

Nr. 50

Gemeinde Groß Vollstedt

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- **Bokeler Weg 3**
- **Dorfstraße 25/Ecke Bokeler Weg**
- **Dorfstraße 42**

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise vor allen von Eltern und Aufsichtspersonen beachtet werden müssen, die für das Verhalten ihrer nicht volljährigen Kinder verantwortlich sind.

Amt Nortorfer Land
Fachbereich III/3 - Bürgerdienste -



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

12.12.2014

Nr. 50

Gemeinde Bargstedt - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Bargstedt (Wassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012, (GVOBl. Schl.-H., S. 740), und des § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 12.7.1989, geändert durch Satzung vom 15.3.1990, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargstedt vom 24.11.2014 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Bargstedt erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Bargstedt und Oldenhütten über die Wasserversorgung in der Gemeinde Oldenhütten vom 12. Februar 1990 für die Gebiete der Gemeinden Bargstedt und Oldenhütten.

§ 2 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Zu den Kosten der Unterhaltung gehören auch die Kosten für den Austausch der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichgesetzes. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich, an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Sie beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück **84,00 Euro** jährlich.
- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, wenn sie tatsächlich als Wohnung genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben. Abweichend von Satz 3 entsprechen bei Gaststätten und Restaurationsbetrieben je 40 Sitzplätze einer Wohnung.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt **0,89 Euro** je cbm Wasser.
- (4) Für die Abgabe von Bauwasser wird, soweit nicht durch Wasserzähler gemessen, eine Pauschale erhoben. Sie beträgt 100,00 Euro für jedes Bauvorhaben.
- (5) Zu den in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

12.12.2014

Nr. 50

§ 4 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses einschließlich Wasserzähler folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Verbrauch.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluß außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr zu zahlen.
- (4) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Benutzungsgebühr ruht gemäß § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) Bei einem Schuldnerwechsel wird der neue Gebührenschuldner vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wem der bisherige Schuldner der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt oder vornimmt. Der bisherige Schuldner haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (7) Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 - Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage im Vorjahr entnommenen Wassers vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrundezuliegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu bezahlen, bis der neue Bescheid erteilt worden ist.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 6- Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

12.12.2014

Nr. 50

die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührensatzung vom 05.12.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.09.2007, außer Kraft.

Für die Abrechnung der bis zum 31.12.2014 verbrauchten oder rechnerisch (zeitanteilig) ermittelten Wassermenge ist die bisherige Satzung anzuwenden.

Bargstedt, den 08.12.2014
Gemeinde Bargstedt
Der Bürgermeister
Gez. Bajorat

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Wassergebührensatzung Bargstedt wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

12.12.2014

Nr. 50

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Geänderte Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf findet am Dienstag, 16.12.2014, um **19:30 Uhr**, im Dorfgemeinschaftshaus Borgdorf-Seedorf, Schulweg 2 b, 24589 Borgdorf-Seedorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 30.10.2014
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Finanzielle Förderung der Schülerinsel Nortorf
8. Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes hinsichtlich der Übertragung von gemeindlichen Aufgaben auf das Amt Nortorfer Land gemäß § 5 Amtsordnung
9. Übertragung der Aufgabe der 'Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen' mit Wirkung vom 1.1.2015 auf den Schulverband Nortorf
10. Beschluss über die Prüfung der Jahresrechnung 2013 nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung
11. 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf (Abwassergebührensatzung)
12. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf vom 06.09.2012
13. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
 - a.) Aktualisierung des Sonderkündigungsrechts
 - b.) Aufstockung der gemeindlichen Beteiligung um weitere 4 auf 29 Aktien
 - c.) Beibehaltung des bisherigen Anteils von 25 Aktien
14. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 einschl. Nachtragshaushaltsplan
15. Anhebung der Realsteuerhebesätze
16. Erlass der Haushaltssatzung 2015 einschl. Haushaltsplan
17. Personalangelegenheiten

**Trede
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

12.12.2014

Nr. 50

Gemeinde Brammer - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Brammer

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Brammer findet am Montag, 15.12.2014, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Pahl's Gasthof', Hauptstraße 9, 24793 Brammer, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 03.11.2014
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Erlass der Haushaltssatzung 2015 einschl. Haushaltsplan

**Kaack
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

12.12.2014

Nr. 50

Gemeinde Dätgen - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Dätgen

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Dätgen findet am Donnerstag, 18.12.2014, **19:00 Uhr**, in der Gaststätte 'Gastwirtschaft zum Dorfkrug', Dorfstraße 72, 24589 Dätgen

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Protokolle vom 07.07.2014 und 28.08.2014
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes hinsichtlich der Übertragung von gemeindlichen Aufgaben auf das Amt Nortorfer Land gemäß § 5 Amtsordnung
8. Übertragung der Aufgabe der 'Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen' mit Wirkung vom 1.1.2015 auf den Schulverband Nortorf
9. Beschluss über die Jahresrechnung 2013 gem. § 94 Abs. 3
10. Erlass der Nachtragshaushaltssatzung 2014 einschl. Nachtragshaushaltsplan
11. Anhebung der Realsteuerhebesätze ab dem 01.01.2015 (Satzungsbeschluss)

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

12. Personalangelegenheiten
13. Personalangelegenheiten II

**Ehlbeck
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

12.12.2014

Nr. 50

Gemeinde Dätgen - Einladung zu einer Einwohnerversammlung der Gemeinde Dätgen

Die nächste Einwohnerversammlung der Gemeinde Dätgen findet am Donnerstag, 18.12.2014, 20:00 Uhr, in der Gaststätte 'Gastwirtschaft zum Dorfkrug', Dorfstraße 72, 24589 Dätgen, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde

**Ehlbeck
Bürgermeister**

Gemeinde Ellerdorf - Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Ellerdorf

Die nächste Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Ellerdorf findet am Dienstag, 16.12.2014, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Ellerdorf, Hasenberg 8 a, 24589 Ellerdorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Erneuerung einer Bank am Spielplatz
3. Straßensanierung 2015
4. Reparaturarbeiten am Dorfgemeinschaftshaus
5. Vergabe der Knickputzarbeiten für den Winter 2014/2015
6. Verschiedenes

**Dettmann
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

12.12.2014

Nr. 50

Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Langwedel

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Langwedel findet am Mittwoch, 17.12.2014, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Sportheim', Am Sportplatz 1 b, 24631 Langwedel, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 07.10.2014
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Aufhebung und gleichzeitige Neuaufstellung des B-Planes Nr. 2 "Heidkoppel II" der Gemeinde Langwedel;
Auswahl eines Planungsbüros
8. Einmessung der Straßenlaternen in der Gemeinde Langwedel
9. Erneuerung der Sanitärausstattung im Feuerwehrgerätehaus Langwedel
10. Beschluss über die Jahresrechnung 2013 nach § 94 Abs. 3 GO
11. Außenbeleuchtung am Dorfmuseum/Schoolkat
12. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung einschl. Nachtragshaushaltsplan
13. Erlass der Haushaltssatzung 2015 einschl. Haushaltsplan

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

14. Personalangelegenheiten

**Spießhoefer
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

12.12.2014

Nr. 50

Stadt Nortorf - Spendenaufruf zum Weihnachtshilfswerk 2014

Weihnachten, das Fest der Freude, steht in wenigen Wochen wieder vor der Tür. Sich selbst und anderen eine Freude zu gönnen, ist dabei einigen Menschen im Nortorfer Land aus finanziellen Gründen leider nicht möglich.

Wie auch in den letzten Jahren möchte die Stadt Nortorf mit der Aktion „Weihnachtshilfswerk“ diese Menschen unterstützen und ihnen ermöglichen, sich einen kleinen Wunsch zu erfüllen.

Von vielen Firmen, Unternehmen und Verbänden aus der Stadt Nortorf und Umgebung wurden in der Vergangenheit Spenden geleistet, die an Empfänger von Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungen verteilt wurden. Insbesondere wurden dabei Kinder und ältere Menschen bedacht.

Um auch in diesem Jahr eine große Zahl bedürftiger Menschen zu erreichen, freue ich mich, wenn sich wieder möglichst viele Betriebe und Unternehmen, aber auch Bürgerinnen und Bürger an der Aktion mit einer Geldspende beteiligen.

Der Fachdienst Soziale Angelegenheiten des Amtes Nortorfer Land wird Geldpräsente sowie Spielwarengutscheine und eventuelle Sachspenden in Zusammenarbeit mit diversen sozialen Trägern und Organisationen verteilen.

Wenn auch Sie dazu beitragen möchten, das wir vielen Bedürftigen zum Weihnachtsfest eine Freude bereiten können, dass es in diesem Jahr wieder zahlreiche strahlende Kinderaugen gibt, überweisen Sie Ihre Geldspende bitte auf eines der nachfolgenden Konten der Amtskasse Nortorfer Land mit dem Vermerk "Weihnachtshilfswerk 2014":

Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00 BIC NOLADE21RDB	Konto 31 0000 1120 IBAN DE39214500003100001120
VB-Raiffeisenbank Nortorf	BLZ 214 636 03 BIC GENODEF1NTO	Konto 1 884 000 IBAN DE02214636030001884000
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20 BIC PBNKDEFF	Konto 118 59 206 IBAN DE56200100200011859206
HypoVereinsbank	BLZ 200 300 00 BIC HYVEDEMM300	Konto 74 486 001 IBAN DE18200300000074486001

Barspenden nimmt die Amtskasse Nortorfer Land ebenfalls gerne entgegen.

Gutscheine oder Warenspenden können im Rathaus Nortorf, Zimmer 123, abgegeben werden. Um die Verteilung der Spenden vor Weihnachten gewährleisten zu können, wird die Spende bis zum 12.12.2014 erbeten. Spendenbescheinigungen werden durch das Amt Nortorfer Land nach Abschluss dieser Spendenaktion ausgestellt.

Bereits jetzt bedanke ich mich herzlich bei allen, die die Aktion „Weihnachtshilfswerk 2014“ unterstützen. Ohne Ihre Mithilfe wäre diese Aktion nicht realisierbar. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen eine frohe und besinnliche Adventszeit.

Horst H. Krebs
Bürgermeister

Stadtwerke Nortorf – AöR - Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013

Ein Testatsexemplar des Abschlussprüfers wird in der Zeit vom 15.12.2014 bis 23.12.2014 öffentlich ausgelegt und kann bei der Stadtwerke Nortorf AöR, Poststraße 21, 24589, Zimmer 202 während der Geschäftsöffnungszeiten eingesehen werden. Der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers sowie die Verwendung des Jahresergebnisses kann auf der Homepage Stadtwerke Nortorf www.stadtwerke-nortorf.de eingesehen werden.

Der Vorstand



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

12.12.2014

Nr. 50

Gemeinde Schülp b. Nortorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schülp b.N. für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.10.2014 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	50.400,00	0,00	977.400,00	1.027.800,00
die Ausgaben	50.400,00	0,00	977.400,00	1.027.800,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	43.300,00	0,00	224.600,00	267.900,00
die Ausgaben	43.300,00	0,00	224.600,00	267.900,00

§§ 2 bis 4
-unverändert-

Schülp b. N., den 28.11.2014
Der Bürgermeister
gez. Ratjen

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

12.12.2014

Nr. 50

Gemeinde Warder - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warder für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.10.2014 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	48.000,00	0,00	734.000,00	782.000,00
die Ausgaben	48.000,00	0,00	734.000,00	782.000,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	63.200,00	0,00	57.300,00	120.500,00
die Ausgaben	63.200,00	0,00	57.300,00	120.500,00

§§ 2 - 4

-unverändert-

Warder, den 27.10.2014
Gemeinde Warder
Der Bürgermeister
gez. Lucht

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderdithmarschen
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

12.12.2014

Nr. 50

Schulverband Nortorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Nortorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 27.11.2014 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	44.500,00	0,00	3.460.700,00	3.505.200,00
die Ausgaben	44.500,00	0,00	3.460.700,00	3.505.200,00

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	0,00	91.500,00	598.000,00	506.500,00
die Ausgaben	0,00	91.500,00	598.000,00	506.500,00

§§ 2-4
-unverändert-

Nortorf, den 28.11.2014
Schulverband Nortorf
Der Verbandsvorsteher
Gez. Jochen Runge

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

12.12.2014

Nr. 50

Schulverband Nortorf - HAUSHALTSSATZUNG des Schulverbandes Nortorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 27.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.614.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	3.614.400,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	475.800,00 EUR
in der Ausgabe auf	475.800,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 EUR
2.der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3.der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	300.000,00 EUR
4.die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	13,15 Stellen

§ 3

Die Schulverbandsumlage wird nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schulen des Schulverbandes besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler berechnet. Der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2015 beträgt je Schülerin oder Schüler 1.875,70 Euro.

Die Zusatzverbandsumlage für Kinder- und Jugenderholung wird nach den für die Amtsumlage geltenden Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes erhoben. Der Umlagesatz beträgt 0,249 v. H. der Umlagegrundlagen.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre oder der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Nortorf, den 28.11.2014

Schulverband Nortorf

Der Verbandsvorsteher

Gez. Jochen Runge

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

12.12.2014

Nr. 50

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf - Psycho-
sozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
